

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen

**Beyerlin, Ulrich/Thilo Marauhn: Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Umweltvölkerrecht nach der Rio-Konferenz 1992.** Berlin: E. Schmidt 1997. VII, 175 S. (Umweltbundesamt Berichte 3/97). Engl. Ausgabe u.d.T.: Law-making and law enforcement in international environmental law after the 1992 Rio conference (Umweltbundesamt Berichte 4/97). DM 56.-/öS 409.-/sFr. 50.50

Vor uns liegt eine konzise, gut lesbare Arbeit über die jüngste Entwicklung des Umweltvölkerrechts, die sich durch ein nüchternes pragmatisch-realistisches Herangehen an die Probleme der internationalen Umweltpolitik mit Hilfe kreativer Rechtsinstrumente und -verfahren auszeichnet. Vorauszuschicken sei auch, daß sich der Rezensent mit den allermeisten der abschließenden Empfehlungen der beiden Autoren identifiziert.

Klar und deutlich wird zwischen Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung unterschieden. Im ersten Bereich werden die Defizite aus der *de lege lata*-Perspektive herausgehoben und darauf aufbauend *de lege ferenda* Mittel und Wege zur Behebung dieser Defizite aufgezeigt. Dabei geht es um Verbesserungen bei den Verhandlungstechniken ebenso wie um Vereinfachungen bei Vertragsabschluß und Vertragsänderungen. Wichtig für die Praxis erscheint auch der Hinweis auf die Interdependenz von Vertragsgestaltung und Vertragserfüllung. Breiten Raum nimmt in diesem Teil die Mitwirkung internationaler Organisationen als Akteure des Normschöpfungsprozesses ein. Auch die potentielle Rolle von NGOs wird nicht vernachlässigt.

Der Abschnitt Rechtsdurchsetzung ist übersichtlich gegliedert. Dem Kapitel über Mittel und Methoden der Rechtsdurchsetzung im allgemeinen folgen interessante Kapitel über Erfüllungskontrolle und Erfüllungshilfe; dieser letztgenannte Begriff ist weitestgehend neu. Bei den zwei Typen der Erfüllungskontrolle dürfte es sich empfehlen, das *ad hoc*-Verfahren näher als "challenge procedure" zu definieren, um es noch deutlicher von den Routineverfahren abzugrenzen (S. 96). Bemerkenswert erscheint die Einführung des Begriffs der "Dialogtechnik" (S. 103), die sich neuerdings bei den Umweltprüfungsverfahren der OECD besonderer Beliebtheit erfreut. Daß eine wirksame Erfüllungskontrolle nach einem eigenständigen "Verfahrensrecht" (S. 105 ff.) verlangt, ist ebenfalls eine wichtige Erkenntnis.

Vor allem an die Adresse der Entwicklungsländer richtet sich die Forderung, die Reziprozität zwischen Erfüllungshilfe und Umweltschutzpflicht nicht zum Nachteil der letzteren zu mißbrauchen. Wahrscheinlich sollte diese "neue Konditionalität" wirklich nicht mehr als eine abwehrende "Einrede" beim Vorwurf ungenügender Pflichterfüllung sein.

Das bisher weitgehend beziehungslose Nebeneinander von Erfüllungskontrolle und Streitbeilegung sollte, wie die Autoren vorschlagen, einem geordneten Nacheinander und einer strukturierten wechselseitigen Ergänzung Platz machen. Jedenfalls sollte eine gegenseitige Blockierung der beiden Verfahren bei gleichzeitiger Inanspruchnahme derselben verhindert werden.

Der hier rezensierte Band von Beyerlin und Maruhn darf sowohl den Theoretikern als auch den Praktikern des Umweltvölkerrechts zur sorgfältigen Lektüre und zur Beachtung der Empfehlungen ans Herz gelegt werden.

Winfried Lang/Brüssel-Wien

**Bortloff, Jens: Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.** Eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme. Berlin: Duncker & Humblot (1996). 492 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd.122). DM 134.-/öS 1046.-/sFr 134.-

In seiner Monographie nimmt J. Bortloff eine völkerrechtliche Bestandsaufnahme der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vor, d.h. er untersucht, inwieweit die OSZE (KSZE) und die in ihrem Rahmen ergangenen Normen völkerrechtlich relevant sind.

Einleitend (Teil 1, Kap. 1) gibt der Autor einen Überblick über die Geschichte des als Konferenz konzipierten Prozesses der Förderung von Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Die in Helsinki 1975 verabschiedete Schlußakte stand noch ganz im Zeichen des Ost-West-Block-Systems, und ihre Besonderheit lag darin, daß zumindest der Bereich Menschenrechte und humanitäre Fragen auf diese Weise im Ostblock Bedeutung gewinnen konnte. Der weitere geschichtliche Verlauf der KSZE weist dann zwei Phasen auf, die im 2. und 3. Kapitel von Teil 1 dargelegt werden, nämlich eine erste von 1975–1990 und eine zweite ab 1990. Die erste Phase stellte sich als institutionalisierter Verhandlungsprozeß dar, dessen Verlauf und Ergebnisse der Autor kurz darstellt und damit verdeutlicht, wie groß die Fortschritte waren, die hier erzielt werden konnten, ohne daß dies in der Öffentlichkeit entsprechende Aufmerksamkeit erfahren hätte.

Bekannter wurde die KSZE, wie sie bis 1995 hieß, nach dem Zusammenbruch des Blocksystems durch ihre schnellen Reaktionen auf die neuen Situationen in Mittel- und Osteuropa, angefangen mit der Charta von Paris, die bisweilen sogar als "Ersatzfriedensvertrag" bezeichnet wurde. Der Autor legt die einzelnen Schritte der weiteren Entwicklung dar. Er betont zu Recht die große Bedeutung des KSE-Vertrages, der allerdings kein KSZE-Dokument ist. Gerade dieser Vertrag zeigt jedoch die Problematik der damaligen Entwicklung auf, da die Ratifi-

kation dieses Vertrages schon nicht mehr durch die UdSSR erfolgen konnte, die Nachfolgestaaten aber den Vertrag nicht mit ausgehandelt hatten, was einige Änderungen und Anpassungen des Vertrages erforderlich machte.

Der Autor schildert die großen Hoffnungen, die in Paris gehegt wurden, für ein neues, friedliches Europa und die Rückkehr zum Realismus, die sich im Helsinki-Dokument von 1992 ausdrückt. Er stellt auch kurz den Inhalt und die Bedeutung der übrigen Dokumente vor.

Diese Aufbereitung der faktischen Grundlagen der KSZE gibt trotz ihrer gebotenen Kürze die wesentlichen Aspekte und Neuerungen des KSZE-Prozesses wieder und schafft die Basis für die weiteren Ausführungen.

Der zweite Teil der Arbeit gilt dem Bestand und Inhalt der OSZE-Grundsätze und -verpflichtungen, die den entsprechenden völkerrechtlichen Normen gegenübergestellt werden. In diesem Teil untersucht der Autor die für die einzelnen Bereiche bestehenden Regeln und prüft, ob bzw. inwieweit sich diese Normen mit den völkerrechtlichen decken.

Er untersucht nur die wichtigsten Regelungsbereiche, nämlich vor allem die Friedenssicherung, allerdings ausschließlich die nichtmilitärischen Vereinbarungen, so daß der gesamte Bereich der VSBM (Vertrauens- und Sicherheitsbildenden Maßnahmen) herausfällt sowie die wirtschaftliche Dimension und andere Bereiche der Zusammenarbeit. Der wichtigste Aspekt ist zweifellos der der Friedenssicherung. Insoweit werden sehr detailliert die souveräne Gleichheit der Staaten, das Gewaltverbot, die friedliche Regelung von Streitfällen sowie die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker behandelt. Hier finden sich Ausführungen z. B. zum Interventionsverbot, zu den regulären Regierungen, zur Gewaltanwendung in innerstaatlichen Konflikten, zum Selbstbestimmungsrecht der Völker einschließlich der Probleme bei der Bestimmung des Begriffs "Volk" – ein Bereich, der in der KSZE unter dem Oberbegriff "menschliche Dimension" sehr weit gefaßt ist –, zum Rechtsstaat und zur Demokratie, zu den Minderheiten etc. Das wichtigste Fazit dieser Darstellung, die einen bisweilen zu wenig detaillierten, insgesamt jedoch klaren Überblick über das in diesen Bereichen bestehende Völkerrecht gibt, ist die Erkenntnis, daß die Regeln der OSZE sich zwar im Kern mit denen des Völkerrechts weitgehend decken, in Details aber über die letzteren hinaus gehen. Dies ist insbesondere der Fall im Bereich der Minderheiten bei den Fragen im Zusammenhang mit Rechtsstaat und Demokratie, hinsichtlich derer die KSZE sehr weitgehende Anforderungen stellt, denen im Völkerrecht allenfalls ein Demokratiegebot *in statu nascendi* gegenübersteht. Die Ausführungen sind insgesamt, was sich wohl kaum vermeiden ließ, etwas holzschnittartig, geben aber doch einen recht klaren Einblick in die Unterschiede zwischen dem aktuellen Stand des Völkerrechts und demjenigen der OSZE-Normen in den genannten Bereichen. Die Normen der OSZE liegen mehr auf der Linie dessen, was man heute unter dem positiven (im Gegensatz zum negativen) Friedensbegriff bzw. unter "kooperativer Sicherheit" versteht. Danach ist die Er-

haltung des Friedens untrennbar mit der Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einer demokratischen und rechtsstaatlichen Staatsordnung sowie dem effektiven Minderheitenschutz verbunden. Der positive Friedensbegriff gilt also für Situationen, in denen die Voraussetzungen für eine Gewaltanwendung entfallen sind, Lagen, die durch Zusammenarbeit in allen Bereichen und durch den Schutz der Menschenrechte erreicht werden können. Dieser Gedanke liegt der OSZE sehr deutlich zugrunde; er beruht auf der Überlegung, daß innerstaatliche Gerechtigkeit auch zur Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen führen werde. Mit dieser Auffassung ist das Konzept der KSZE dem klassischen Völkerrecht einen Schritt voraus, wobei allerdings auch im Völkerrecht vermehrt Ansätze in dieser Richtung zu finden sind; dies belegen einige Resolutionen des Sicherheitsrats und insbesondere die Erklärung des Sicherheitsrats über die "Verantwortung des Sicherheitsrats im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" vom 1992 (S. 300ff. der Monographie).

Nach einer kurzen Darstellung des wirtschaftlichen und einiger anderer Bereiche der Zusammenarbeit der OSZE kommt der Autor dann im dritten Teil zu der zentralen Frage der Rechtsnatur sowie der völkerrechtlichen und innerstaatlichen Relevanz der OSZE-Verpflichtungen.

Er prüft zunächst, ob die OSZE-Verpflichtungen als Vertragsvölkerrecht anzusehen sind, was er zu Recht verneint, weil gerade der Wille zur verbindlichen Normsetzung fehlt. Zum selben negativen Ergebnis kommt er bei der Frage, ob es sich dann vielleicht um Völkergewohnheitsrecht handle; hier läßt sich die erforderliche *opinio iuris* nicht nachweisen, da den Staaten ja gerade die Überzeugung fehlt, daß es sich um Rechtsnormen handelt. Allerdings ist es nicht falsch, von Gewohnheitsrecht *in statu nascendi* zu sprechen. Diese Ausführungen beziehen sich ebenso wie diejenigen über die etwaige Relevanz der Verpflichtungen natürlich nur auf Verpflichtungen, die nicht ohnehin aus dem Völkerrecht übernommen sind, in den OSZE-Dokumenten also nur wiederholt werden. Diese Normen bezeichnet der Autor als außerrechtliche Übereinkünfte. Eine punktuelle Untersuchung dieser Verpflichtungen führt zu dem Ergebnis, daß die OSZE-Verpflichtungen insbesondere für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge relevant sind, daß sie aber auch für innerstaatliche Entscheidungen insoweit erheblich sind, als ihre Nichteinhaltung als Verstoß gegen Treu und Glauben anzusehen ist. Allerdings besteht gerade in bezug auf das innerstaatliche Recht das Problem, daß die OSZE-Verpflichtungen nicht durch das übliche Vertragszustimmungsverfahren ins innerstaatliche Recht übernommen worden sind und somit ihre innerstaatliche Verbindlichkeit im eigentlichen Sinn nicht gegeben ist.

Insgesamt sind die Ausführungen über die Völkerrechtsrelevanz der OSZE-Verpflichtungen zutreffend. Jedoch wäre die Argumentation sicher erleichtert worden, wenn der Autor die Frage nach etwaigen Sanktionen bei Nichtbeachtung von Völkerrecht und OSZE-"Recht" gestellt hätte, da hier in der Tat der Grat zwischen "Recht" und nicht-rechtlichen Normen sehr schmal ist und die strikte

Trennung von völkerrechtlichen und nicht-völkerrechtlichen Normen stark relativiert wird.

Der 4. Teil der Arbeit ist dann wieder beschreibend; hier werden die Institutionen und die Strukturen der KSZE dargelegt, was zu der noch immer nicht ausdiskutierten Frage führt, ob die OSZE eine internationale Organisation im eigentlichen Sinne ist. Diese Frage beantwortet der Autor erfreulicherweise mit einem klaren Ja, auch wenn die OSZE selbst hierzu keine klare oder eher eine verneinende Position bezieht. Die Rolle der OSZE als Regionalorganisation im Sinne von Kapitel VIII der UN-Charter und das Verhältnis der Handlungszuständigkeiten von Sicherheitsrat und Regionalorganisationen untersucht er im 2. Kapitel dieses Teils, ebenso die Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen. Eine Darstellung des Verfahrens der Beschlußfassung sowie der Möglichkeiten zur Durchsetzung der OSZE-Verpflichtungen im Rahmen der OSZE, also der verschiedenen Mechanismen zur Implementierung, runden diesen Teil der Arbeit ab, bei dem man sich gewünscht hätte, eine Information über die tatsächliche Inanspruchnahme der verschiedenen Mechanismen zu finden.

Im letzten Teil der Arbeit versucht der Autor dann einen Ausblick in die Zukunft der OSZE zu geben, wobei er angesichts der Einbindung der asiatischen, ehemaligen Teilstaaten der UdSSR zu Recht die Bedeutung dieser Organisation für Asien, Japan und China hervorhebt. Außerdem weist er auf die Vorbildfunktion der OSZE für ähnliche Organisationen im Mittelmeerraum und in Afrika hin, die in Ansätzen bereits diskutiert wird, sowie auf die sicher wachsende und durchaus gewichtige Bedeutung der OSZE als Regionalorganisation im Rahmen der Vereinten Nationen. Realismus beweist der Autor mit seinem abschließenden Satz, der nicht nur für die OSZE Gültigkeit hat, daß nämlich die Effektivität einer Organisation immer nur so weit reiche wie der Wille ihrer Teilnehmerstaaten. Darin liegt ein Aufruf an die Staaten, die guten Ziele der OSZE in die Realität umzusetzen.

Abschließend kann man dem Autor bescheinigen, daß er dieses sehr weite und bisher eher vernachlässigte Thema insgesamt in übersichtlicher, sachlich zutreffender und kritischer Art behandelt und dem Leser einen klaren Eindruck darüber vermittelt hat, wie die OSZE und ihre Normen unter völkerrechtlichen Aspekten zu betrachten sind und wie in manchen Bereichen die OSZE gerade aufgrund ihres nicht-rechtlichen "Normengefüges" Wegbereiter für Entwicklungen des Völkerrechts sein kann. Die Monographie stellt daher einen wichtigen Beitrag zur Einordnung dieser in ihrer Entstehung und ihrem Werdegang außergewöhnlichen internationalen Organisation dar. Ihre Bedeutung ist durch den überraschenden Zusammenbruch des Blocksystems vor allem deshalb gewachsen, weil sie, neben der UNO die einzige Institution war, in dem die neuen Staaten des Ostens und die westlichen Staaten gleichermaßen vertreten waren.

Karin Oellers-Frahm

- Dahlitz, Julie/Dicke, Detlev (eds.): The International Law of Arms Control and Disarmament.** New York: United Nations 1991. 234 S. US \$ 29,50.
- Dahlitz, Julie (ed.): Avoidance and Settlement of Arms Control Disputes.** New York, Genf: United Nations 1994. 240 S. US \$ 35.-
- Dahlitz, Julie (ed.): Future Legal Restraints on Arms Proliferation.** New York, Genf: United Nations 1996. 321 S. US \$ 45.-
- Lysén, Göran: The International Regulation of Armaments: The Law of Disarmament.** Uppsala: Iustus Förlag AB (1990). 246 S.

Die Entwicklung der Rüstungskontrollbemühungen in den Jahren seit dem Ende des Kalten Krieges belegt eindrucksvoll die wachsende Bedeutung des Rechts für dieses Gebiet der internationalen Beziehungen, das jahrzehntlang den Militärs und Diplomaten vorbehalten schien und dem sich die Völkerrechtswissenschaft erst spät zugewandt hat. Dieser Prozeß der Verrechtlichung ist deshalb von besonderem Interesse, weil er wie kaum eine andere Entwicklung der letzten Jahre demonstriert, daß es möglich ist, ein funktionsgerechtes Instrumentarium normativer Steuerungsmöglichkeiten für das internationale System zu entwickeln und zu implementieren. Damit soll nicht geleugnet werden, daß es nach wie vor gravierende Defizite gibt und immer noch schwierig ist, den Normbedarf in der aufgrund der zu lösenden Probleme gebotenen Geschwindigkeit zu befriedigen. Wie dramatisch aber die Entwicklung seit 1989 ist, verdeutlicht nicht zuletzt die Tatsache, daß dem Recht der Rüstungskontrolle und der Abrüstung insbesondere hinsichtlich der Überwachungsmechanismen sogar Vorbildfunktion für andere Rechtsgebiete zukommt.

Es würde den Rahmen dieser Rezension sprengen, wollte man die für diese Entwicklung maßgeblichen Faktoren zusammentragen und analysieren. Hervorgehoben werden soll an dieser Stelle lediglich der Prozeß der Multilateralisierung von Rüstungskontrolle, der auch durch die Auflösung des Warschauer Paktes und den Zerfall der UdSSR gefördert wurde und die Herausbildung neuer institutioneller Strukturen erforderlich machte. Ein Interessenausgleich in Sicherheitsfragen ist in einer multipolaren Welt eben leichter zu erzielen, wenn man sich nicht mehr nur politischer und diplomatischer, sondern auch rechtlicher Steuerungsmechanismen bedient.

Das Zusammentreffen der von den Vereinten Nationen ausgerufenen *International Disarmament Decade* und der *Decade of International Law* unterstreicht den angesprochenen Zusammenhang. Den Vereinten Nationen kommt das Verdienst zu, nicht nur die politische Debatte befördern zu haben, sondern durch die Veröffentlichung der drei hier zu besprechenden Bände zum Recht der Rüstungskontrolle und Abrüstung auch eine Plattform für den rechtswissenschaftlichen Diskurs zu bieten. Den Anstoß zu dieser Reihe gab ein Symposium, das vom 28. Februar bis zum 2. März 1991 in Genf stattfand. Die dort präsentierten Beiträge sind Gegenstand des ersten hier zu besprechenden Bandes. Hervorzuheben ist die besondere Rolle der *International Law Association*, die zeitgleich zu

diesem Symposium ein *Committee on Arms Control and Disarmament Law* ins Leben rief und deren Mitglieder wesentlich zum Erfolg dieses Symposiums beitrugen. Die Last der Herausgeberschaft wurde für den ersten Band von Detlev Dicke und Julie Dahlitz gemeinsam, später von Julie Dahlitz allein getragen.

Trotz aller Veränderungen in den Jahren seit 1991 sind die in den drei erstgenannten Bänden enthaltenen Beiträge nach wie vor aktuell, was in erster Linie den Autoren zu verdanken ist, die sich in ihrer Mehrzahl um eine ernsthafte analytische Durchdringung der jeweiligen Themenstellung, ihrer zugrundeliegenden Problemstellungen und verallgemeinerbaren Problemlösungsstrategien bemüht haben. Insgesamt leisten die drei Bände einen wesentlichen Beitrag zur dogmatischen Aufbereitung dieser so wichtigen Materie, der um so mehr zu begrüßen ist, als eine Weiterentwicklung dieser Steuerungsmechanismen eine solide analytische Grundlage voraussetzt.

Der erste hier zu besprechende Band widmet sich den Grundfragen des Rechts der Rüstungskontrolle und Abrüstung. David Feldman geht in seinem Beitrag der Frage nach, inwieweit das Recht der Rüstungskontrolle ein eigenes, umgrenztes Rechtsgebiet bildet, das eigenen Grundprinzipien folgt. Trotz der erheblichen normativen Ausdifferenzierung dieses Bereichs der internationalen Beziehungen entwickelt er aber keine allgemeine Theorie des Rechts der Rüstungskontrolle. Er legt vielmehr dar, daß dieses Rechtsgebiet einen integralen Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts darstellt, aus dem sich Erkenntnisse für die normativen Steuerungsmechanismen in den internationalen Beziehungen gewinnen lassen. Dieses Spannungsfeld zwischen einem eng umrissenen lebenswichtigen Problemausschnitt und der Einbindung in das allgemeine Völkerrecht durchzieht den gesamten Band. Es wird besonders deutlich in der Auseinandersetzung mit dem Vertrag als Regelform der Festlegung von Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle.

Insoweit ist der Beitrag von Natalino Ronzitti besonders hervorzuheben. In seiner Analyse der Auslegung von Rüstungskontrollverträgen setzt er sich zunächst mit den unterschiedlichen Arten interpretativer Bestimmungen und Erklärungen auseinander, beginnend mit vertraglich fixierten Definitionen, die einem Begriff eine besondere Bedeutung beilegen, über interpretative Erklärungen als typisches Merkmal bilateraler Verträge bis hin zu einseitigen Interpretationserklärungen. Ronzitti illustriert dann die Bedeutung übereinstimmender späterer Übung und von Mechanismen der Streitbeilegung für die Auslegung von Rüstungskontrollverträgen. Insgesamt hebt er hervor, daß "arms control treaties do not raise problems of interpretation different from other kinds of treaties". Das eigentliche Problem der Auslegung dieser Verträge kennzeichnet er als "finding appropriate mechanisms for settling disputes bearing on interpretation".

Vertragsüberprüfung und Vertragsanpassung kommt in der Rüstungskontrolle eine zentrale Bedeutung zu. Knut Ipsen legt in seiner Analyse dar, inwieweit die

einschlägigen Vertragsbestimmungen ein Instrument kooperativer Rüstungssteuerung sind. Mit Hilfe der Vertragsüberprüfung, etwa im Rahmen der im Bereich der multilateralen Rüstungskontrolle turnusmäßig oder *ad hoc* einzuberufenden Überprüfungskonferenzen, kann nicht nur die Handhabung der Vertragsnormen optimiert werden. Es können vielmehr auch auftretende Streitpunkte bereinigt und eine Änderung bzw. Ergänzung des Vertrages vorbereitet werden. Hier sind die Übergänge zwischen Vertragsüberprüfung, aktualisierender Auslegung und neuer Rechtsbildung fließend. Spezifische Verhandlungspflichten kompensieren die zu Beginn der 60er Jahre zunächst einmal zurückgestellte allgemeine und umfassende Abrüstung, leisten aber zugleich einen entscheidenden Beitrag zur Weiterentwicklung des Rüstungskontrollrechts. So verstehen sich etwa die SALT-Verträge und der INF-Vertrag nach ihren Präambeln als Erfüllung der Verhandlungspflichten aus dem Nichtverbreitungsvertrag. Ipsen weist zutreffend darauf hin, daß sich hierin die Bedeutung ausdrücklicher Methoden der Weiterentwicklung rüstungskontrollvertraglicher Instrumente nicht erschöpft. Vielmehr dienen sie auch "by their mere existence, as a barrier against erosion of the arms control regimes thus diminishing a danger that consistently threatens this sensitive field of treaty law".

Der zweite Band der nunmehr als "Series on the Legal Aspects of Arms Control" gekennzeichneten Reihe widmet sich Fragen der Streitbeilegung und der Streitvermeidung. Schon im ersten Band hatte Ronzitti auf die zentrale Bedeutung dieser Instrumente für das Recht der Rüstungskontrolle hingewiesen. Hat die öffentliche Diskussion diesen Instrumenten nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt, so zeigt eine Auseinandersetzung mit der praktischen Umsetzung von Rüstungskontrollverträgen, daß das Vorhandensein entsprechender Mechanismen überhaupt erst die Funktionsfähigkeit der vertraglichen Regelungen sicherstellt. Dies illustriert in besonderer Weise die vergleichende Analyse von Rüstungskontrollstreitigkeiten im Beitrag von Gilles Cotteau. Er stellt, bedingt durch die Komplexität des modernen Rüstungskontrollrechts, durch die Instabilität einer multipolaren Welt und die mit der Proliferation von Waffen verbundenen Gefahren, einen wachsenden Bedarf an Streitbeilegungsmechanismen fest, macht allerdings zugleich deutlich, daß dies nicht in erster Linie auf Schiedssprüche oder gerichtliche Entscheidungen hinauslaufe, sondern daß "the search for a system of checks and balances which characterizes most of the treaties in this field, is best advanced by diplomatic means".

Die zentrale Bedeutung institutionalisierter Kontrollmechanismen als Mittel der Streitvermeidung hebt Eric Myjer in seinem Beitrag hervor. Ausgehend von der Erkenntnis, daß der Rüstungskontrollprozeß mit dem Abschluß der Vertragsverhandlungen eigentlich erst in die entscheidende Phase tritt, setzt sich Myjer intensiv mit dem Konzept der Überwachung auseinander und spezifiziert drei Funktionen, die Überwachungsmechanismen zukommen: eine Überprüfungsfunktion, eine Korrekturfunktion und schließlich eine kreative Funktion



etwa durch Interpretation vertraglicher Bestimmungen. Die Feststellung von Tatsachen und deren rechtliche Bewertung sind dabei von der Reaktion auf vermutete oder festgestellte Nicht- oder Schlechterfüllung streng zu unterscheiden.

Mit den weithin unterschätzten Möglichkeiten des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Fragen der Rüstungskontrolle setzt sich Julie Dahlitz in ihrem Beitrag auseinander. Ihrer Auffassung nach ist eine Neubewertung der einschlägigen Kompetenzen des Sicherheitsrates dringend erforderlich. Sie unterscheidet im folgenden zwischen den etwa in Art. 26 der UN-Charta angesprochenen Rüstungskontrollbefugnissen des Sicherheitsrates, seinen Kompetenzen im Bereich der Streitbeilegung nach Kapitel VI der Charta (insbesondere Art. 34) und denen im Bereich der Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII sowie seinen administrativen Befugnissen, insbesondere der in Art. 29 der Charta vorgesehenen Möglichkeit, Hilfsorgane einzusetzen. Hier regt sie die Einrichtung eines *Standing Committee* an, das sich mit Nichtverbreitungsmaßnahmen befassen sollte. Eine Analyse der rüstungskontrollspezifischen Befugnisse des Sicherheitsrates wäre unvollständig, würde man nicht auch den im Rahmen vieler Verträge vorgesehenen Durchsetzungsbefugnissen Aufmerksamkeit schenken. Dahlitz diskutiert in diesem Zusammenhang u. a. Art. XII C des IAEO-Statuts, Art. III Abs. 4 des Meeresbodenvertrages, Art. VI und VII des B-Waffen-Übereinkommens, Art. V Abs. 3 und 4 der ENMOD-Konvention sowie Art. XII Abs. 4 des Chemiewaffen-Übereinkommens. All diese Maßnahmen seien aber noch längst nicht erschöpfend; vielmehr meint Dahlitz, daß "new types of subsidiary organs will be required. It is a process of organizational development that has already commenced."

Daß der Interpretation von Verträgen eine zentrale Rolle für die Streitbeilegung und Streitvermeidung zukommt, ruft der Beitrag von Göran Lysén in Erinnerung. Daneben widmet er sich den Fragen der Vertragsverletzung, der Suspendierung und der Beendigung von Verträgen. Eine Fallstudie zu Auslegungstreitigkeiten bietet schließlich die Darstellung von Bakhtiyar Tuzmukhamedov zur Auslegung des ABM-Vertrages. Hier ist es besonders verdienstvoll, daß der Autor näher auf die Unterschiede in der englischen und russischen Version der Texte eingeht.

Band 3 der Reihe trägt den Titel "Future Legal Restraints on Arms Proliferation". Es handelt sich bei den darin enthaltenen Aufsätzen im wesentlichen um die überarbeiteten Beiträge zu einem Symposium über "Ongoing Proliferation Challenges: Legal Aspects", das vom 8. bis zum 10. Juni 1995 in Genf unter der Schirmherrschaft des schon genannten *ILA Committee* stattfand. Der Band führt unterschiedliche Perspektiven (rüstungskontrollpolitische, humanitäre und wirtschaftspolitische) zusammen und lotet Handlungsbedarf und -optionen in unterschiedlicher Intensität aus.

In seinem einleitenden Beitrag gelingt es Dieter Fleck, einen guten Überblick über die aktuellen Rechtsfragen und deren politische Implikationen zu geben. Er

hebt die Komplexität der zu regelnden Fragen hervor, zeigt zugleich aber auch die vielfältigen Lösungsansätze auf, die sich auf universeller und regionaler Ebene abzeichnen. Fleck ist der Auffassung, daß es einer historischen Perspektive bedarf, um die Proliferationsproblematik in ihren unterschiedlichen Facetten zu erfassen.

Daß nicht nur das Regime des Nichtverbreitungsvertrages und die spezialvertraglichen Bestimmungen zur Nichtverbreitung chemischer und anderer Waffen von großer Bedeutung sind, sondern auch konzeptionelle Ansätze zur Lösung bestimmter Proliferationsprobleme beitragen, verdeutlichen die Stellungnahmen und Beiträge von Jozef Goldblat ("Nuclear-Weapon-Free-Zone Treaties"), Sola Ogunbanwo ("The Treaty of Pelindaba") und Richter Ajmal Mian ("Nuclear Proliferation Control in South Asia"). Atomwaffenfreie Zonen haben mit den Verträgen von Pelindaba und Bangkok neue Impulse erfahren. Sie können – darauf deuten jedenfalls diese neueren Vertragswerke hin – einen Beitrag zu einer schrittweisen Abrüstung nuklearen Materials leisten. Daß sich damit aber die Kontrolle spaltbaren Materials, insbesondere Sicherungsmaßnahmen der IAEO, nicht erübrigen, sondern beide Instrumente in ein Komplementärverhältnis treten, ist von zentraler Bedeutung. Die mit dem von der IAEO jüngst verabschiedeten Entwurf für ein Zusatzprotokoll zu den bisherigen Sicherungsmaßnahmen nach INFCIRC/153 eingeleitete Stärkung der Überwachung in diesem Bereich läßt sich anhand der Darstellung von John Rames in einen größeren Zusammenhang stellen.

Den Beitrag der Europäischen Union zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Waffen diskutieren Joachim Krause und Michael Bothe. Die humanitäre Perspektive entwickeln Louise Doswald-Beck und Peter Herby vom IKRK. Daß ein effektives Nichtverbreitungsregime die Teilnahme möglichst vieler Staaten voraussetzt, hat Barry Kellman zu einigen grundsätzlichen Überlegungen über "International Consensus and States Non-Parties" veranlaßt. Er unterstreicht die Notwendigkeit, bei allen Nichtverbreitungsmaßnahmen ökonomische Barrieren möglichst zu vermeiden. Hier kommt positiven Anreizen eine besondere Bedeutung zu. Diesen Überlegungen ist bislang noch nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet worden. Zutreffend muß Kellman deshalb feststellen, daß "many steps taken to encourage arms control consensus have consequences that indirectly discourage consensus". Gleichzeitig ist es aber erforderlich, die Entscheidung über die Teilnahme an einem solchen Regime nicht der Beliebigkeit der betroffenen Staaten zu überlassen: "... international law should be more powerful, especially in addressing non-members and non-complying States Parties".

Die drei Bände der Reihe "Arms Control and Disarmament Law" beinhalten reichhaltigen Diskussionsstoff für eine vertiefte Auseinandersetzung mit rüstungskontrollrechtlichen Fragestellungen. Sie zeichnen sich nicht nur durch sorgfältige Analysen aus, sondern auch durch die Verknüpfung akademischer und diplomatisch-politischer Beiträge. Es konnten nicht alle Beiträge einzeln gewür-

diget werden. Die Bände insgesamt sollten aber in keiner Handbibliothek des mit diesen Fragen befaßten Personenkreises fehlen. Es ist zu hoffen, daß die Arbeit des *Committee on Arms Control and Disarmament Law* der *International Law Association* auch in Form weiterer Bände dieser Reihe eine Fortsetzung findet.

Das außerdem im Rahmen dieser Rezension zu würdigende Werk "The International Regulation of Armaments" von Göran Lysén stammt zwar schon aus dem Jahre 1990, verdient aber als zusammenfassende Darstellung des Rechts der Rüstungskontrolle (verstanden als Oberbegriff für Abrüstung und Rüstungsbeschränkung) gleichwohl Beachtung. Lysén setzt sich mit der Frage nach der Rolle des Rechts und des Juristen in diesem Bereich der internationalen Beziehungen auseinander. Sein besonderes Verdienst ist es, dies nicht auf hohem Abstraktionsniveau, sondern in Auseinandersetzung mit konkreten Rechtsinstrumenten zu unternehmen. Gleichzeitig ist der Verfasser bestrebt, einen möglichst umfassenden Überblick über dieses Rechtsgebiet zu geben. Dies bedingt, so könnte man kritisch anmerken, bei einem Text von lediglich etwas mehr als 200 Druckseiten natürlich gewisse Vereinfachungen. Der Rezensent hält dies aber für vertretbar, weil das Werk in erster Linie einen Einstieg in die Problematik vermittelt, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Zutreffend beginnt Lysén seine Darstellung mit einem knappen Blick auf das Sicherheitssystem der Vereinten Nationen (S. 23–30), aus dem sich die Spielräume für die rechtliche Regelung von Fragen der internationalen Sicherheit durch die Mitglieder der Staatengemeinschaft ergeben. Ebenfalls einführend gibt er einen geschichtlichen Überblick über Rüstungskontrollbestrebungen, bevor er die in diesem Werk behandelten Rechtsfragen deutlich von denen des humanitären Völkerrechts abgrenzt (S. 54–58).

Mit dem 3. Kapitel steigt Lysén in die eigentliche Materie ein. Schon hier wird deutlich, daß Fragen des Vertragsvölkerrechts im Mittelpunkt der Auseinandersetzung mit dem Recht der Rüstungskontrolle stehen. Daß dem Verhandlungsforum für den Erfolg zwischenstaatlicher Gespräche über Rüstungskontrolle entscheidende Bedeutung zukommt, haben zuletzt die Auseinandersetzungen über das Verbot von Atomwaffentests und über die Ächtung von Antipersonen-Minen deutlich gemacht. Lysén stellt deshalb zu Recht neben dem institutionellen Rahmen der Vereinten Nationen die bis 1990 genutzten alternativen Foren dar. Intensiv setzt sich der Verfasser dann noch mit der Frage einer Verhandlungsverpflichtung auseinander und stellt fest, daß es nicht möglich ist, "to conclude that the Charter obliges members to engage in disarmament negotiations" (S. 82). Sodann weist er aber auf bestehende vertraglich begründete Verhandlungsverpflichtungen hin, u. a. auf Art. VI des Nichtverbreitungsvertrages, dessen zentrale Bedeutung zuletzt der IGH in seinem Gutachten über Fragen der Rechtmäßigkeit der Drohung mit und des Einsatzes von Atomwaffen unterstrichen hat.

In den folgenden Kapiteln 4 bis 7 geht es um die materielle Reichweite bestehender Vereinbarungen. Der Verfasser unterscheidet zwischen Abrüstungsverpflichtungen (INF-Vertrag und B-Waffen-Übereinkommen), Rüstungsbeschränkungen (ABM-Vertrag und SALT-Vereinbarungen), präventiven Rüstungsbeschränkungen (vom Antarktis-Vertrag über den Nichtverbreitungsvertrag bis hin zum Vertrag von Rarotonga) und sogenannten "accessory requirements" (Kapitel 7), zu denen er auch Absprachen über vertrauensbildende Maßnahmen rechnet. Man mag darüber streiten, ob diese Klassifikation überzeugend ist. Jedenfalls gibt Lysén hier einen inhaltlichen Überblick über die bis 1990 erzielten Vereinbarungen. Begrüßenswert ist sein Bestreben, die Abrüstungseffekte der jeweiligen Abkommen zu spezifizieren. Hier bleibt allerdings vieles sehr oberflächlich. Abgesehen davon, daß der Jurist hier auf Erkenntnisse aus anderen Disziplinen angewiesen ist, hätte der Verfasser deutlicher machen müssen, wie die historischen, politischen, militärischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Verträge Fragen der Gestaltung und Auslegung der Verträge – also "rein juristische Probleme" – bestimmen.

Vertragsübergreifend setzt sich der Verfasser in den Kapiteln 8 bis 10 mit zentralen Fragen des Vertragsvölkerrechts auseinander. Besonders verdienstvoll sind die Ausführungen in Kapitel 8 über die Auslegung von Rüstungskontrollvereinbarungen. Hier unterstreicht Lysén die Anwendbarkeit der allgemeinen völkerrechtlichen Auslegungsregeln, wie sie im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge kodifiziert worden sind. Er verdeutlicht die typischerweise auftretenden Auslegungsprobleme und deren Handhabung anhand von Fallstudien, wobei die Darstellung der Auslegungsstreitigkeiten hinsichtlich des ABM-Vertrages (S. 152–158) besonders hervorzuheben ist. Die Frage der Beendigung und Suspendierung von Rüstungskontrollverträgen behandelt Lysén im 9. Kapitel. Hier ist besonders auf seine differenzierten Ausführungen zur Frage der Fortgeltung von Rüstungskontrollvereinbarungen im Fall eines bewaffneten Konflikts hinzuweisen. Zutreffend stellt er fest, daß "a majority of the disarmament treaties are intended to be legally in force and operative during the time of war" (S. 190), weist allerdings darauf hin, daß die Vereinbarungen über sogenannte "accessory requirements" im Fall eines bewaffneten Konflikts regelmäßig nicht fortgelten. Das 10. Kapitel ist dem Vollzug und der Durchsetzung von Rüstungskontrollvereinbarungen gewidmet. Der Verfasser beschränkt sich nicht nur auf die Verifikationsproblematik, sondern setzt sich auch mit den verschiedenen Möglichkeiten der friedlichen Streitbeilegung auseinander.

In seinen Schlußbemerkungen im 11. Kapitel unterstreicht Lysén ausgehend von der Komplexität der Regelungsmaterie, daß es eine Reihe von Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen vertraglichen Regelungen gibt, die es rechtfertigen, "to consider this body of law as a special branch of public international law and name it the *Law of Disarmament*" (S. 222, Hervorh. im Original). Hinzuweisen ist noch auf die nützliche Übersicht der bis 1990 vereinbarten Rüstungskontroll-

verträge im Anhang (S.225–229) und die sich anschließende Auswahlbibliographie (S.231–246). Insgesamt ist das Werk von Lysén ein begrüßenswerter Beitrag zur Diskussion über das Recht der Rüstungskontrolle. In Anbetracht der rasanten Entwicklung dieses Rechtsgebiets wäre es zu begrüßen, wenn das Werk bald eine aktualisierte Neuauflage erfahren würde.

Thilo Maruhn

**Harris, D.J./M. O'Boyle/C. Warbrick: Law of the European Convention on Human Rights.** London/Dublin/Edinburgh: Butterworths 1995. IX, 753 S.

**Janis, Mark W./Richard Kay/Anthony W. Bradley: European Human Rights Law. Text and Materials.** Oxford: Clarendon Press 1995. XXXVI, 516 S.

Die beiden vorliegenden Bände stellen ein Novum in der britischen Menschenrechtsliteratur dar. Im Anschluß an die Werke von Fawcett (*The Application of the European Convention on Human Rights*, 2. Aufl. 1987) und Robertson/Merrills (*Human Rights in Europe*, 3. Aufl. 1993) unternehmen jeweils drei ausgewiesene Professoren bzw. Praktiker gemeinsam den Versuch, dem englischen Publikum ausführlich die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention als Teilverfassungssystem Europas nahezubringen. Als Motiv ihrer Darstellung verweisen Harris/O'Boyle/Warbrick u.a. auf die Auswirkungen der Straßburger Rechtsprechung auf das "civil and criminal law, family law, freedom of the press, immigration law, mental health law and prison law" des Vereinigten Königreichs und heben die Tatsache hervor, daß britische Gesetzesvorhaben nunmehr "Strasbourg proofed" sein müßten (S.VI, S.31). Aus Erwägungen bei Janis/Kay/Bradley zur Effektivität der Konvention im Gegensatz zum Völkerrecht im allgemeinen läßt sich der dritte Grund für eine verstärkte Aufmerksamkeit auf der Insel für die EMRK ausmachen: Diese Autoren stellen sich dem "real wonder" des "ever increasing acceptance of the system even after the appearance of highly controversial judgments" des Gerichtshofs und wollen den Leser in das "curious kind of legal system, which crosses the boundaries of national jurisdictions and which lacks plenary authority over its subjects" einführen (S.7–8).

Obwohl das publizistische Ziel der beiden Autorenkollektive somit vergleichbar ist, unterscheiden sich die Darstellungen in der Form und wissenschaftlichen Dichte erheblich. Janis/Kay/Bradley belassen es im Stile eines "casebook" im wesentlichen beim Abdruck von Originaldokumenten je Schwerpunktbereich: Vergleichsweise ausführlich stellen sie die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse als Beispiel für die Verantwortlichkeit von Regierungsangehörigen bei Verletzungen des Völkerrechts dar und zitieren aus der Entstehungsgeschichte der Konvention Anhaltspunkte dafür, daß der wirksame Schutz der Menschenrechte in Europa gerade vor dem Hintergrund der Naziverbrechen als besonders drängend empfunden wurde (S.14–29). Für die Funktionen von Kommission und Ge-

richtshof greifen sie exemplarisch auf einige typische Straßburger Fälle zurück (S. 30–87). Die Präsentation des materiellen Rechts ist wiederum auf die Wiedergabe von Entscheidungsauszügen zu den Artikeln 3, 10, 8, 5 und 6 begrenzt (S. 125–417). Da die hiermit verbundenen kurzen dogmatischen Einführungen kaum in die Tiefe gehen, dürfte sich der Gewinn des Bandes von Janis/Kay/Bradley für einen deutschen Leser in dem anhand von britischen Gerichtsentscheidungen illustrierten Abschnitt über die Bedeutung der Konvention im nationalen Recht (S. 428–467) erschöpfen, in dem die Autoren sich kritisch zur Rechtsprechung des Gerichtshofs in bezug auf Art. 13 EMRK äußern. Es sei schwer, “to understand how an effective national remedy exists if the grounds on which the applicants must rely do not include the alleged breach of the rights as declared in the Convention, particularly where they cannot found their case on an equivalent right protected by the national constitution” (S. 444). Wie die Autoren abschließend zutreffend bemerken, würde sich die Notwendigkeit, Konventionsbeschwerde zu erheben, für britische Rechtsbetroffene deutlich verringern, wenn Großbritannien durch die Inkorporierung der EMRK mittels Parlamentsgesetz ein nationales Verfahren anböte, in dem über die Vereinbarkeit von staatlichen Maßnahmen mit den Vorgaben der Straßburger Rechtsprechung entschieden werden könnte.

Den insgesamt eher spärlichen eigenen Anmerkungen von Janis/Kay/Bradley zu wichtigen Fragen der europäischen Grundrechtsentwicklung stehen detailreiche und lesenswerte Ausführungen in Kommentarform von Harris/O’Boyle/Warbrick gegenüber, die an die europaweit führenden Werke von Frowein/Peukert (2. Aufl. 1996), Van Dijk/van Hoof (2. Aufl. 1990) und Velu/Ergéc (1990) heranzureichen vermögen. Die Verfasser stellen sich grundsätzlichen methodischen Fragen wie der Theorie der dynamischen Auslegung, der autonomen Bedeutung von Konventionsbegriffen (S. 5–22) und des Ermessensspielraums der Staaten (S. 290–301). In der Behandlung der in Art. 2–4 EMRK gewährleisteten elementaren Rechte verdient die Kritik an der Rechtsprechung der Kommission in dem nicht in der Entscheidungssammlung veröffentlichten Fall *Kelly* Beachtung. Die Autoren sehen im Gegensatz zur Kommission die Rechtfertigung von finalen Todesschüssen britischer Soldaten in Nordirland nach § 3 I des Criminal Law Act (NI) 1967 (“A person may use such force as is reasonable in the circumstances in the prevention of crime, or in effecting or assisting in the lawful arrest of offenders or suspected offenders or of persons unlawfully at large”) als nicht mehr von Art. 2 II b EMRK gedeckt an, falls im Einzelfall nur abstrakte Verbrechensprävention bezweckt, nicht aber ein konkretes Attentat zu befürchten ist (S. 53). Auch der Gerichtshof wird von Kritik nicht verschont. Die Autoren rufen ihn etwa auf, als Frist der unverzüglichen Richtervorführung in Art. 5 III über den *Brogan*-Fall hinaus “a much shorter period of time than four days” festzulegen (S. 136). Bezüglich der Definition von “civil rights and obligations” in Art. 6 I solle er seine kaum noch erklärbare Fall-

rechtsprechung aufgeben und statt dessen der Mindermeinung der ehemaligen Kommissionsmitglieder Melchior und Frowein zum *Bentham*-Fall von 1983 folgen, wonach alle "individual rights under the national legal system (that) fall into the sphere of general individual freedom, be it professional or any other legally permitted activity", zivile Rechte i.S.d Art. 6 I (S.184) seien. Der vom Gerichtshof gewährte Schutz religiöser Gefühle in der Bevölkerung gegenüber dem unchristlichen Film "Das Liebeskonzil" im Fall *Otto-Preminger-Institut* könne möglicherweise auch von Muslimen in Anspruch genommen werden, um gegen Salman Rushdies "Satanische Verse" vorzugehen – eine für die Kommunikationsfreiheiten nicht ungefährliche Einschränkungsmöglichkeit, so die Autoren (S.364). In Vorwegnahme des Ergebnisses im Fall *Vogt* (Verstoß gegen Art. 10 durch Entlassung einer Lehrerin in Niedersachsen aufgrund ihrer DKP-Zugehörigkeit) sehen die Verfasser die Behandlung der Fälle *Glaserapp* und *Kosiek* (Nichtzulassung von Lehrern zum Öffentlichen Dienst wegen ihrer politischen Ansichten verstößt nicht gegen Art. 10, weil dieser kein Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern vermittelt) von Anfang der 80er Jahre als revisionsbedürftig an, weil auch die Verhältnismäßigkeit indirekter Eingriffe in die Meinungsfreiheit geprüft werden sollte (S.381). Schließlich wünschen sich die Autoren eine Ausweitung des Schutzes von Gewerkschaften unter Art. 11 (S.432) und eine engere Interpretation der Degorationsmöglichkeiten nach Art. 15 als sie der Gerichtshof im Fall *Brannigan* vorgenommen hat (S.500–502).

Insgesamt stehen Harris/O'Boyle/Warbrick der Rechtsprechung jedoch positiv gegenüber. Allgemein heben sie die "world-wide reputation for fairness, balance and intellectual rigour" von Gerichtshof und Kommission hervor (S. VI-VII). Den "confusing text" des Art. 5 habe der Gerichtshof konstruktiv interpretiert (S.160–161). Richtigerweise habe sich der Gerichtshof bei Vorgaben für das nationale Strafrechtssystem auf die nötigsten Vorgaben beschränkt (S.273). Dem recht weitgehenden Ausweisungsschutz von Ausländern der zweiten Generation aus Art. 8 I (Fälle *Moustaquim*, *Beldjoudi*) wird eine große Bedeutung beigemessen (S.354), die theoretische Fundierung der Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit gewürdigt (S.414) und der "fair balance test" für Eigentumsbeschränkungen als richtiger Prüfungsmaßstab bezüglich Art. 1 des 1. ZP angesehen (S.538). Die Unwirksamerklärung des türkischen Vorbehalts in der Unterwerfungserklärung der Türkei nach Art. 25 im *Loizidou*-Fall werten die Autoren sogar als "statement of principle which is crucial to the integrity of the system at a time when the Convention is being ratified by an increasing number of Eastern and Central European States" (S.583).

Letztere Stellungnahme spricht eine Vermutung an, die in beiden Bänden (nach Auffassung von Janis/Kay/Bradley, S.114, haben die neuen Mitgliedstaaten "little domestic and much less international experience in the legal protection of human rights") anklingt, aber nicht nur in Großbritannien geäußert wird: Wird der von der Konvention vorgegebene Menschenrechtsstandard durch die Ver-

doppelung der Mitgliedstaaten nicht dadurch gesenkt, daß in materieller Hinsicht verbindliche gemeineuropäische Standards schwieriger aufzufinden sein werden und daß in prozessualer Hinsicht eine Abnahme der Rechtsprechungsqualität durch die in der Regel unerfahrenen neuen Richter zu befürchten ist? Beide Überlegungen dürften sich bei näherem Hinsehen allerdings nicht auf zumindest die zehn MOE-Staaten beziehen, die inzwischen mit der Europäischen Gemeinschaft ein Assoziationsabkommen geschlossen haben (Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Bulgarien, Rumänien, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien). Denn gerade deren Verfassungsgerichte haben in der kurzen Zeitspanne seit dem jeweiligen Inkrafttreten der Konvention eine beachtliche Rechtsprechung im Geiste der EMRK entwickelt. Beispielhaft aufgeführt seien etwa die Entscheidungen des tschechischen und ungarischen Verfassungsgerichts, in denen die innerstaatlichen Maßstäbe des Beleidigungsschutzes für Politiker anhand des Fall *Lingens* aufgestellt werden. Auch die weniger bekannten Verfassungsgerichte Rumäniens und Bulgariens haben sich an der EMRK orientiert, um z.B. einen Straftatbestand bezüglich homosexueller Handlungen Erwachsener oder gesetzliche Beschränkungen der Pressefreiheit während des Wahlkampfs aufzuheben. Was den baltischen Raum betrifft, so ist das Gutachten des litauischen Verfassungsgerichts zur Vereinbarkeit der EMRK mit der Verfassung erwähnenswert. So gesehen, sollte die Perspektive nach dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls nach der Ratifikation durch Italien Ende 1997 überwiegend optimistisch beurteilt werden. Angesichts der positiven Erfahrungen mit der Verfassungsrechtsprechung einer Mehrheit der mittel- und osteuropäischen Staaten darf erwartet werden, daß die inzwischen auch in Großbritannien akzeptierte "translation of the Convention from a purely international law instrument to a constitutional guarantee in a quasi-federal Europe" (Harris/O'Boyle/Warbrick, S.7 Anm. 3) vom neuen ständigen Menschenrechtsgerichtshof mit seinen nunmehr 40 gesamt-europäischen Richtern nicht rückgängig gemacht, sondern weiter gestärkt werden wird.

Frank Hoffmeister, Berlin

**Pentassuglia, Gaetano: La rilevanza dell'obiezione persistente nel diritto internazionale.** Bari: Laterza 1997. 256 S.L. 25.000.-

G. Pentassuglia hat seiner Monographie zu Recht den Titel "Die Relevanz des 'persistant objector'" im Völkerrecht gegeben; damit macht er bereits deutlich, daß nicht der ständige Protest eines Mitglieds der Staatengemeinschaft als solcher Gegenstand der Untersuchung ist, sondern die tatsächliche Bedeutung dieses Protests. Nach allgemeiner Auffassung führt der ständige Widerspruch gegen eine im Entstehen befindliche Norm des Völkergewohnheitsrechts dazu, daß der "persistent objector" an diese Norm nicht gebunden ist. Der Autor fragt sich, wie dieser Grundsatz mit der allgemein anerkannten These zu vereinbaren ist, daß zum Entstehen einer Regel des Völkergewohnheitsrechts nicht die Zustimmung aller Staaten erforderlich ist, sondern nur der großen Mehrheit der Staaten, was auf den



entscheidenden Unterschied zum Vertrag hinweist: Völkergewohnheitsrecht entsteht auf konsensueller, nichtvertraglicher Basis. Dieser Grundsatz aber läßt es fraglich erscheinen, ob der "persistent objector" wirklich von der Anwendbarkeit einer gegen seinen Willen entstandenen Norm des Gewohnheitsrechts ausgenommen sein kann. Um Klarheit in dieser Frage zu gewinnen, prüft der Autor anhand der bisherigen Praxis sehr detailliert, wogegen sich tatsächlich der ständige Widerspruch von Staaten gerichtet hat: gegen die Bildung der Norm oder gegen die Anwendbarkeit der entstandenen Norm auf den protestierenden Staat. Das Ergebnis der Überprüfung der diplomatischen Praxis, der Praxis internationaler Gerichte, der Resolutionen der Vereinten Nationen sowie der Kodifikationskonferenzen, geht dahin, daß der "persistent objector" im Grunde stets nur das Bestehen einer Regel des Völkergewohnheitsrechts bestritten hat, daß aber praktisch in keinem Fall behauptet worden ist, daß eine Norm, deren Bestehen unstrittig war, auf den widersprechenden Staat nicht anwendbar sei; diesen Standpunkt nahm bislang auch kein "persistent objector" selbst ein. Im Gegenteil hatten die Staaten in der Regel der als entstanden angesehenen Norm dann sogar zugestimmt. Der Autor hat in der Praxis keinen einzigen Fall gefunden, in dem sich der Protest auf die Anwendbarkeit einer bestehenden Norm auf den "objector" bezog; dieser bezog sich vielmehr stets auf die Tatsache, daß eine solche Norm überhaupt entstanden sei. Der Protest verwies zudem darauf, daß bei Resolutionen oder Kodifikationen eine Bindung nur für die zustimmenden Staaten entstehe. Sehr zu Recht bemerkt der Autor, daß der Protest eines oder mehrerer Staaten in der Regel sehr deutlichen Einfluß auf den *law-making*-Prozeß gehabt habe, indem die Haltung der Befürworter der Norm deutlicher und konsistenter wurde und damit z.T. das Entstehen der Norm beschleunigte. Bisweilen führte gerade bei Kodifikationen, die Haltung der "objectors" auch zur Berücksichtigung ihrer Interessen oder zur Schaffung von zusätzlichen Sonderregeln, die der besonderen Lage der betroffenen Staaten Rechnung trugen. Immer ist aber eine als Regel des Gewohnheitsrechts bestätigte Norm als auf alle Staaten anwendbar angesehen worden; der Autor spricht von ihrer Anwendung *erga omnes*. Er stellt in diesem Zusammenhang jedoch klar, daß trotz der Anwendbarkeit der Regeln *erga omnes* ein Unterschied zwischen den allgemein bindenden Normen des Völkerrechts besteht, nämlich den *peremptory norms* oder *ius cogens* einerseits, und dem Völkergewohnheitsrecht im Sinne von Art. 38 Abs.1 b) des Statuts des Internationalen Gerichtshofs andererseits: Bei letzterem ist es möglich, daß Staaten durch Verträge von den allgemeinen Regeln abweichende Abkommen schaffen, um die allgemeine Norm auf bestimmte Bereiche unanwendbar zu machen. Das aber hat nichts mit der Frage des "persistent objector" zu tun, sondern ist Ausdruck der souveränen Gleichheit der Staaten, die von den allgemeinen, nicht unabdingbaren Normen abweichende Regelungen treffen können.

Im Ergebnis nimmt der Autor schließlich an, daß in der völkerrechtlichen Praxis – anders als in der Theorie vertreten – der Protest sich stets gegen die Ent-

stehung oder die Behauptung des Bestehens einer allgemeinen Regel des Völkergewohnheitsrechts richtete, daß aber daraus niemals eine Ausnahme von der Anwendbarkeit einer als bestehend angesehenen Norm des Völkergewohnheitsrechts hergeleitet wurde. Dieses Ergebnis bestätigt die eingangs vom Verfasser dargelegte These, daß Völkergewohnheitsrecht eine konsensuelle, nicht eine vertragliche Basis hat und daß der Konsens der Staatengemeinschaft insgesamt grundsätzlich ausnahmslos die Anwendbarkeit der betreffenden Norm auf die Staatengemeinschaft zur Folge hat. Daß es für nicht unabdingbare Normen die Möglichkeit von abweichenden Regelungen zwischen einzelnen Staaten gibt, berührt das Bestehen der Regel des Völkergewohnheitsrechts grundsätzlich nicht, kann aber, wenn es in großem Umfang in vergleichbarer Weise ausgeübt wird, zum Entstehen einer neuen Regel führen. Dieses Ergebnis paßt auch auf die "neue" Form der Rechtssetzung in internationalen Konferenzen, da hier allein der Konsens der Staatengemeinschaft zur Rechtssetzung und damit zur allgemeinen Anwendbarkeit der Norm(en) führt; wird kein Konsens erzielt, ist der *law-making*-Prozeß gescheitert.

Karin Oellers-Frahm

**Sena, Pasquale de: Diritto internazionale e immunità funzionale degli organi statali.** Milano: Giuffrè 1996. 253 S.

Der Autor setzt sich in seiner Monographie mit Fragen der Immunität von Staatsorganen/Individuen auseinander. Die klassische Lehre zeigt hierzu zwei Strömungen auf, wie er in einem sehr umfassenden ersten Teil (bis S. 105) darlegt: die eine anerkennt Immunität ausschließlich für völkerrechtlich zulässiges Handeln, die andere legt jedem Handeln des Staates oder für den Staat, auch rechtswidrigem Handeln, Immunität bei. Allerdings zeigt der Autor selbst anhand seiner Darstellung der Lehre auf, daß auch die Vertreter uneingeschränkter Immunität Ausnahmen anerkennen, dies dann jedoch z.T. etwas gekünstelt zu begründen suchen. Die Absicht des Autors ist es darzulegen, daß beide Auffassungen nicht zu halten sind, hier vielmehr keine einheitliche Regel bestehen kann. Die Frage nach der Immunität des Individuums als Staatsorgan müsse jeweils aus dem konkreten Kontext heraus beurteilt werden. Demgemäß unterscheidet er zwischen staatlichen Aktivitäten des Individuums, die völkerrechtswidrig sind, nämlich völkerrechtlichen Verbrechen und auf fremdem Staatsgebiet vorgenommenen nicht autorisierten Akten, und völkerrechtlich zulässigem Handeln, wozu insbesondere auch das völkerrechtlich geschützte Handeln gehört, z.B. das Diplomaten- und Konsularrecht.

Auf dieser Grundlage untersucht der Autor die Staatenpraxis, allerdings ganz vorwiegend die Praxis in den USA, die ja nicht unbedingt allgemein akzeptiert wird, mit Blick auf völkerrechtswidriges Handeln, insbesondere Völkerrechtsverbrechen von Individuen/Staatsorganen, völkerrechtlich zulässiges Handeln, Anklagen gegen ehemalige Staats- bzw. Regierungschefs und schließlich das Diplomaten- und Konsularrecht.

In der Frage des völkerrechtswidrigen Handelns geht er sehr eingehend, weit mehr als das Thema es erfordert, auf völkerrechtliche Verbrechen ein. Er stellt die Staatenpraxis, besonders die amerikanische dar, aber auch die Nürnberger Verfahren, ohne jedoch grundsätzliche Erwägungen in diesen Zusammenhang einzubeziehen, wie z. B. die Frage des Weltrechtsprinzips oder die Frage, wie weit in diesen Fällen eine Gleichstellung von Staatenimmunität und Immunität des einzelnen handelnden Organs überhaupt begründet werden kann oder was überhaupt Sinn und Zweck der Immunität ist und wo deren Grenzen liegen. Im Ergebnis beschränkt er sich auf die Feststellung, daß die Praxis nicht einheitlich und daher eine einheitliche Regelung für alle Fälle nicht möglich sei.

Bei der Untersuchung der Praxis völkerrechtlich zulässigen Handelns von Staatsorganen, das auch nach nationalem Recht rechtswidrige Akte umfaßt, kommt er zu dem allgemein anerkannten Ergebnis, daß die Immunität der Organe keine eigene materiellrechtliche Bedeutung hat, sondern nur als ein prozessuales Verfahrenshindernis wirkt. Immer dann, wenn der eigentlich Beklagte der fremde Staat ist, ist gerichtliches Vorgehen gegen das für den Staat handelnde Organ nicht möglich, selbst wenn im Einzelfall ein rechtswidriger Akt vorliegt. Im Fall ehemaliger Staats- und Regierungschefs hingegen verneint er deren Immunität, wenn er auch die Praxis in diesem Zusammenhang nicht für sehr aussagekräftig hält. Der Autor scheint in diesem Zusammenhang der Meinung zuzuneigen, daß nach Beendigung des Amtes die Immunität nicht mehr besteht und somit die gerichtliche Verfolgung zulässig ist. M.E. hätte er hier etwas sorgfältiger die einzelnen Akte unterscheiden müssen. Für Korruption und Selbstbereicherung, insbesondere durch Drogenhandel wie im Fall Noriega, ist das Fehlen der Immunität nach Beendigung des Amtes sicherlich zu bejahen, es wäre aber zu prüfen gewesen, ob nicht auch während der Amtszeit, sofern überhaupt die Voraussetzungen für ein solches Verfahren vorliegen, die Immunität der Verfolgung im Wege stehen würde. Zutreffend ist die Meinung des Autors aber insoweit, als nach Beendigung des Amtes Immunität nicht mehr besteht, was die Fälle Honecker und Stoph bestätigen.

Das letzte Kapitel, das international geschützte Tätigkeiten von Individuen/Staatsorganen behandelt, ist nicht weiter problematisch, da sich hier der internationale Schutz unstreitig entweder aus völkerrechtlichen Verträgen oder aus Gewohnheitsrecht ergibt und sich hieraus auch die Immunität herleitet.

Nach dieser Untersuchung der Praxis zu den verschiedenen Problembereichen hätte man eine Gesamtbewertung erwarten können oder die Formulierung von Grundsätzen, die in diesen Bereichen anwendbar sind. Etwas derartiges findet sich aber nicht.

Die Monographie leidet deutlich darunter, daß der Autor sich kaum mit Fragen der rechtlichen Begründung der Immunität beschäftigt und die Staatenimmunität einerseits und die Immunität der für den Staat handelnden Individuen andererseits nicht unterscheidet. Ebenso wenig grenzt er den Grundsatz der Staatenimmunität

gegen die Doktrin des "Act of State" ab, die er als Grundlage der Staatenimmunität ansieht. Diese Defizite sind zum Teil wohl auf die einleitende Auseinandersetzung mit der Doktrin zurückzuführen, bei der mittlerweile fraglos überholte Meinungen und moderne Auffassungen unterschiedslos nebeneinandergestellt werden, so daß die Entwicklung des Instituts der Immunität nicht erkennbar wird und unberücksichtigt bleibt. Der recht schwerfällige Stil der Darstellung und das Fehlen jeder abschließenden Beurteilung beeinträchtigen darüber hinaus etwas die Lektüre. Insbesondere bleibt die Frage offen, wie nun eigentlich die funktionale Immunität im Völkerrecht nach Auffassung des Autors zu beurteilen ist, der bloße Hinweis, daß diese differenziert zu betrachten sei, ist nicht zufriedenstellend.

Karin Oellers-Frahm

**Smits, René: The European Central Bank – Institutional Aspects.** The Hague/London/Boston: Kluwer Law International (1997). XXXVIII, 569 S. (International Banking and Finance Law Series, Vol. 5). Dfl. 350.-/US \$ 228./£ 154.-

Diese im besten Sinne weltläufige Monographie des langjährigen Chefjustitiars der niederländischen Zentralbank (Nederlandsche Bank) entstand als Niederschlag einer Vielzahl von Beiträgen des Verf. zur juristischen Praxis der europäischen monetären Integration sowie zu ihrer rechtlichen und rechtswissenschaftlichen Durchdringung. Seiner verdienstvollen Alltagsarbeit im heimatischen Noteninstitut nebst seinem Mitwirken an den maßgeblichen Vorhaben zwischenstaatlicher und überstaatlicher Zusammenarbeit im Währungswesen dieses Kontinents und weltweit stehen zur Seite die tatkräftige Teilnahme am einschlägigen Bemühen privater Vereinigungen wie gerade der International Law Association und ihres Währungsrechtsausschusses sowie des Euro-Instituts und seiner Arbeitsgruppen an verschiedenen europäischen Standorten, die der Verf. über Jahrzehnte immer wieder durch nachhaltig spürbare Wortmeldungen und Schriften bereichert hat. Von besonderem Gewicht erweist sich jedoch gerade sein rechtswissenschaftliches "œuvre", von dem die Bibliographie in dem hier besprochenen Buche nur einen eher unvollständigen Eindruck vermittelt, wengleich sie seine Kommentierungen auch währungsrechtlich grundlegender Vorschriften des EG-Vertrags im Erläuterungswerk von von der Groeben (u. a.) in deutscher Sprache sowie seine Herausgeber- und Autorenschaft bei anderen bedeutenden Kommentarwerken und Einführungen ausweist. Der unmittelbar und insoweit dringlichste Anlaß dieser Monographie blieb freilich ihre Aufgabe als rechtswissenschaftliche Dissertation mit dem Ziel, durch die Arbeit selbst und die glänzende Verteidigung ihrer Leitsätze in öffentlicher Wechselrede beim feierlichen Abschluß des Verfahrens in der Amsterdamer Heimatuniversität des Verf. seine Doktorpromotion zu gewährleisten und die diesbezügliche akademische Prozedur erfolgreich zum Abschluß zu bringen. Kurzum: Als erste umfassende Darstellung des Rechts der Europäischen Zentralbank gebührt dem Buch schon

wegen des fachlichen Gewichts seines Autors gezielte Beachtung. Wie sich sogleich erweisen wird, erfüllt es auch anspruchsvolle Erwartungen.

Freilich läßt sich der Einschränkung des Verf. schwerlich folgen, seine Monographie behandle grundsätzlich nur das Primärrecht der Gemeinschaft, also den EG-Vertrag unter Einschluß der Protokolle, während das Sekundärrecht, die Rechtsetzung durch Organe, lediglich zur Erläuterung von Bestimmungen des primären Gemeinschaftsrechts angesprochen sei (S.7). Die straffen, gleichwohl jedoch vollständigen Stellungnahmen zum "Stabilitäts- und Wachstumspakt" in Verfolg der Art. 103, 104 c EGV (S.84–90), sowie zum Entstehen der Währungsbezeichnung "Euro" und ihrem Abweichen von dem Terminus "ECU" des Vertrages (S.490–492), um nur diese beiden Beispiele zu benennen, belegen den sorgfältigen Umgang mit Texten der Kommission und des Rates sowie deren Entwürfen. Das Einführungskapitel rundet sich ab durch einen Aufriß der Geschichte der Wirtschafts- und Währungsunion in Europa, die mit dem Entstehen des Internationalen Währungsfonds (1944) beginnt und über die Pläne von Barre (1969) und Werner (1971) sowie den europäischen Wechselkursverbund in Gestalt der "Schlange" zum Europäischen Währungssystem (1979) und seiner Währungskorbeneinheit ECU zur Einheitlichen Europäischen Akte (1986) und schließlich zum Bericht des Delors-Ausschusses (1989), der nachhaltigsten Befürwortung des Übergangs von der europäischen monetären Koordination zur Integration nebst Schaffung eines einheitlichen europäischen Geldes, führt. Ein Blick auf den Ablauf der Verhandlungen über den Maastrichter Vertrag (1990–1992) und dessen Ratifikation unter Einschluß des *Maastricht*-Urteils des BVerfG sowie eine Zusammenstellung der Bestimmungen über die Wirtschafts- und Währungsunion in der Neufassung des EG-Vertrages durch den Vertrag über die Europäische Union vom 9. Februar 1992, der einschlägigen Protokolle sowie diesbezüglicher Protokollerklärungen schließen das erste Kapitel ab.

Der Erläuterung dieser stattlichen Anzahl von Texten, die in ihrer Gesamtheit die Rechtsgrundlage des Vorhabens und damit auch der Europäischen Zentralbank darstellen, gilt das umfängliche zweite Kapitel (S.37–147), das im Unterschiede zu den folgenden Abschnitten keine bereits vorhandenen Schriften des Verf. einbezieht, sondern eine neue allgemeine Einführung bietet und neben der Interpretation der Vielzahl von Einzelregelungen deren Zusammenhang als Wegbereitern der Europäischen Währungsunion verfügbar machen will. Als wesentliches Anliegen tritt die Unterscheidung von Wirtschaftsunion und Währungsunion hervor. Nur diese, so verdeutlicht das Kapitel, erfährt nach dem Vertrag selbständige Funktionsfähigkeit als Neubildung des Gemeinschaftsrechts, während die Wirtschaftspolitik mit allerdings maßgeblichen Ausnahmen, so gerade beim Überwachen der Haushaltslage der Mitgliedstaaten, in deren Zuständigkeit verbleibt. Das Kapitel schließt mit vier Schemata (Schemes B–E), die den zeitlichen Geltungsbereich der Vielzahl primärrechtlicher Bestimmungen über die

Europäische Währungsunion sowie deren territoriale Verbindlichkeit während der verschiedenen Phasen des Weges bis zu ihrer Vollendung (S.140–144), die institutionelle Gliederung des Europäischen Systems der Zentralbanken (S.145), das Verfahren für den Auftakt der dritten Stufe des Kalenders von Maastricht (S.146) sowie das Szenario von Madrid (16. Dezember 1995) für den Übergang zum Euro zusammenfassen.

Kapitel 3 geht auf Ziele und Aufgaben der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie ihre Unabhängigkeit als maßgebliche Funktionsvoraussetzung ein. Der Darstellung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages in Verbindung mit dem ebenso breiten Gebot der Wahrung der Preisstabilität als Hauptaufgabe folgt der Aufriß der Währungspolitik in ihren juristischen und wirtschaftlichen Einzelheiten einschließlich des Umgangs mit den der EZB verfügbaren Reserven (insbesondere Fremdwährungsguthaben und Edelmetallen) sowie ihres steten Wechselkursgebarens. Das Buch unterstreicht das Gewicht von Zahlungssystemen innerhalb des einheitlichen Währungsgebiets sowie in grenzüberschreitendem Zusammenhang und vergegenwärtigt deren juristische und wirtschaftliche Voraussetzungen anhand des Primärrechts des EGV. Noten- und Münzausgabe, statistische, bankaufsichtliche und allgemeine Beratungsfunktionen sieht der Verf. im Anschluß an Art. 105 Abs.2 EGV sowie Art. 3.1 der EZB-Satzung nicht als grundlegend an. Wegen der Vielzahl einschlägiger Rechtsfragen widmet er ihnen jedoch besonders sorgfältige Behandlung, gerade auch wegen der häufigen Überschneidung nationaler und gemeinschaftsrechtlicher Zuständigkeiten der beteiligten staatlichen und überstaatlichen Institutionen.

Dem Erörtern von Zielen und Aufgaben der EZB (S.150–221) folgt im Kapitel 4 die Darlegung ihrer Befugnisse für das Verwirklichen ihres Auftrags (S.223–317). Gewiß befaßt sich die Monographie hier auch mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages. Im Vordergrund steht jedoch die Einzelbetrachtung der maßgeblichen Vorschriften der EZB-Satzung, die eine erste eindrucksvolle Kommentierung aus der Feder des Verf. finden, also sämtlicher Gestaltungsmittel der Währungspolitik einschließlich der Aufsicht über die Zahlungssysteme und Zahlungswege.

Ein eigenes Kapitel 5 (S.319–362) widmet der Verf. einem Gegenstand, der ihm dank seines heimatlichen Währungsrechts, gerade wegen einschlägiger Aufgaben der Nederlandsche Bank, besonders nahesteht, nämlich den bankaufsichtlichen Zuständigkeiten der EZB, die sich infolge des vor allem französischen Beharens auf der gegenwärtigen Rechtslage, nämlich der Kontrollkompetenz der nationalen Zentralbanken, auf die Koordinierung von Aufgaben und Befugnissen der mitgliedstaatlichen Noteninstitute einerseits und das Herbeiführen der Zusammenarbeit mit den marginalen Überwachungsmöglichkeiten der Spitze des Europäischen Systems der Zentralbanken andererseits beschränken. In der Tat weist das Schema F über die Anwendbarkeit bankaufsichtlich einschlägiger Bestimmungen des EGV und der EZB-Satzung (S.363) aufrichtigerweise die Karg-

heit der Regelungen in beiden Texten aus. Die zu Recht raumgreifende Darstellung der auswärtigen Gestaltungsmöglichkeiten der EZB in Kapitel 6 (S. 367–453) erörtert in der Tat die Beziehungen der Euro-Zone mit Währungsgebieten außerhalb ihres territorialen Geltungsbereichs, die der Verf. als groß angelegte Würdigung des inhaltlichen Einzugsraumes von Art. 109 EGV in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der EZB-Satzung angeht. Die Wiedergabe des materialreichen Abschnitts überschreite die Grenzen einer Rezension. Doch sei auf sein nachhaltiges Bestehen auf der „pre-eminence“ der Preisstabilität als maßgeblichem Ziel des Wirkens der EZB hingewiesen, dem er jede Art von Wechselkursregelung der Gemeinschaft mit auswärtigen Währungsgebieten, gleichviel ob in vertraglicher Form oder anderweitig, unterwirft (S. 401). Dieser Linie bleibt der Verf. auch bei der Definition des Begriffs der „allgemeinen Orientierungen“ in Art. 109 Abs. 2 EGV treu, die er im Anschluß an J.-V. Louis so lange als unverbindlich ansieht, wie die EZB ihnen nicht zugestimmt hat. Im Mittelpunkt der Darstellung der Beziehungen zum Internationalen Währungsfonds steht das Bekenntnis zur Notwendigkeit der Mitgliedschaft der Europäischen Währungsunion in diesem weltweiten Zusammenschluß. Neben solcher Grundsatz-erklärung widmet der Verf. seinem Anliegen die akribische Erläuterung einschlägiger Regelungen des Rechts des IWF wie der EZB sowie des EGV insgesamt.

Das abschließende Sachkapitel 7 (S. 455–484) behandelt die währungsrechtlichen Beziehungen zwischen den Teilnehmern und der Währungsunion sowie den EU-Mitgliedstaaten im Wartestand, also den Gegenstand, den die Protokollniederschriften der jüngeren Europagipfel, zuletzt von Amsterdam (17. Juni 1997), unter dem Titel „Europäisches Währungssystem II“ anzuführen pflegen. Die Schlüssigkeit der juristischen Gedankenführung überzeugt hier nicht weniger als bei der Behandlung geltenden Gemeinschaftsrechts und nationaler Rechtsordnungen. Der Verf. selbst stellt freilich die Erfolgsaussichten seines Alternativvorschlages unter den Vorbehalt maßgeblicher Änderungen (S. 480–484).

Die Zusammenfassung seiner Ergebnisse (S. 487–519) in Kapitel 8 belegt nochmals die Eigenschaften, die dem stattlichen Band zu einem ebenso stattlichen Schicksal verhelfen sollten: das stets zuverlässige Ermitteln von Rang und Reichweite eines Rechtssatzes anhand der klassischen Methoden der Interpretation, bei der das Befragen der Entstehungsgeschichte nicht zu kurz kommt; das Festhalten am einmal gefundenen Sinn der Regelungen, mögen ihm auch einflußmächtige politische, wirtschaftliche und sonstige außerrechtliche Überlegungen entgegenstehen; das unermüdliche, gelegentlich unerbittliche Befragen der gesamten einschlägigen Dokumentation, nicht zuletzt der Stellungnahmen von Zentralbanken, staatlicher Obrigkeit nebst Sekundärliteratur, die gerade gegnerische Stimmen in amtlichen und nichtamtlichen Verlautbarungen nie ausläßt. Der klare Stil des Buches erleichtert, ja beflügelt gelegentlich das Vordringen zu juristischen Kernfragen, denen zwangsläufig ein ausführlicher Beleg der eigenen Meinung vorausgeht.

Kurzum: Dieser treffsichere Auftakt monographischer und kommentatorischer Bearbeitung seines Gegenstandes, der zugleich bereits das gesamte vorhandene Material umfaßt, läßt sich nachdrücklich und nachhaltig empfehlen, vorab den öffentlichen Büchereien, die, wie die hiesigen Universitätsbibliotheken, die Folgen des Ausgleichs der Haushaltslage zu tragen haben. Nur über sie läßt sich nämlich angesichts des Anschaffungspreises die Verbreitung erzielen, die das Buch wegen seiner darstellerischen Qualitäten verdient und die es für alle Benutzer mit so hohem Wert ausstattet.

Hugo J. Hahn, Würzburg

**Wildhaber, Luzius: Wechselspiel zwischen Innen und Aussen.** Schweizer Landesrecht, Rechtsvergleichung, Völkerrecht. Basel/Frankfurt am Main: Helbig & Lichtenhahn: 1996. XIV, 576 S.

Der Haupttitel dieses Buches läßt nicht erkennen, welchem Wissensgebiet es zuzuordnen ist und ob es sich überhaupt um eine wissenschaftliche Publikation handelt. Untertitel und Autorenname schaffen Klarheit: Es handelt sich um Schriften des national und international renommierten Schweizer Rechtswissenschaftlers, dessen Interessen sowohl im Schweizer Staatsrecht als auch im Völkerrecht liegen und der sich, neben der Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, mit besonderem Nachdruck und Erfolg mit den Wechselwirkungen zwischen dem staatlichen Recht und der internationalen Rechtsordnung befaßt hat und weiter befaßt. Freunde, Kollegen und Schüler haben sich zusammengetan, um Schriften von Luzius Wildhaber zu veröffentlichen, die in einem Zeitraum von etwa 30 Jahren, seit den 60er Jahren, entstanden sind und verstreut publiziert wurden; einzelne Beiträge werden zum ersten Mal veröffentlicht, so die Basler Rektoratsrede mit dem reizvollen Thema: Juristische Betrachtungen zur Dreyfus-Affäre.

Die wiedergegebenen Abhandlungen sind auf acht Abschnitte verteilt, dabei sind gewisse Überschneidungen unvermeidlich, etwa bei der Erörterung der vertragsschließenden Gewalt einmal in rechtsvergleichender Sicht, zum anderen nach Schweizer Staatsrecht. Mit Grundfragen des heutigen Völkerrechts befassen sich das 1. und das 4. Kapitel (Grundfragen des Völkerrechts; Krieg und Neutralität). Hier würde man sich wünschen, daß der Autor Gelegenheit fände, die Betrachtungen zur Souveränität, zum Gewaltverbot und zur Neutralität im Hinblick auf die Entwicklungen der 90er Jahre fortzuschreiben, aber das würde natürlich das Anliegen des Buches überschreiten. Dem internationalen Umweltschutz und der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit der sich der Autor seit 1991 nicht nur als Wissenschaftler, sondern auch als Richter befaßt, sind das 5. und 6. Kapitel gewidmet. Im Grenzbereich zwischen staatlichem Recht und Völkerrecht sind die meisten Beiträge im 3. Kapitel (Vertragsabschluß und auswärtige Gewalt) und im 7. Kapitel (Grund- und Menschenrechte) angesiedelt. Genuin rechtsvergleichende Beiträge, etwa zu den verfassungsrechtlichen Möglichkeiten von Bestandsänderungen in Bundesstaaten, finden sich im 2. Kapitel,



und das 8. Kapitel ist Grundfragen des Schweizerischen Staatsrechts gewidmet, u. a. der Verfassungsrevision.

Auf den Inhalt der einzelnen Beiträge kann hier nicht näher eingegangen werden. Der Leser wird auf vielfältige Weise bereichert. Grundfragen des nationalen und des internationalen Rechts werden in den gesammelten Beiträgen beispielhaft und mit auf Dauer überzeugenden Erkenntnissen wissenschaftlich erörtert.

Rudolf Bernhardt